LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/3250
zu Drucksache 18/3054
17. 05. 2022

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3054 –

Ladeinfrastruktur und Solarausbau im öffentlichen Raum und an Gebäuden der Landesverwaltung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3054 –** vom 25. April 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die Zulassungszahlen für Elektro-Fahrzeuge sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Oktober 2021 betrug die Anzahl der in Rheinland-Pfalz gemeldeten vollelektrischen PKW bereits rund 24 500 wie der SWR berichtete. Dem gegenüber stehe ein Defizit an öffentlich zugänglichen Ladesäulen. So kommen laut Bericht des SWR vom 21. April diesen Jahres auf jede Säule 26 E-Autos, der Bundesschnitt hingegen liegt bei 23 E-Autos.
Ein weiteres Defizit besteht bei der Ausstattung der landeseigenen Gebäude mit Photovoltaikanlagen. Nach Aussage des Finanzministeriums ist derzeit lediglich jedes 20. Gebäude mit einer solchen Anlage bestückt, der maximale Energieertrag liege jährlich bei maximal 3,5 MWh so der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung. Daher hat die Landesregierung nun ein Gutachten in Auftrag gegeben, um zu ermitteln, auf welchen Gebäuden Anlagen noch installiert werden könnten.
Bereits in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der FDP – Drucksache 17/12451 – vom 17. Juli 2020 wurde auf die „Leitlinie für die Elektromobilität in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz“ verwiesen. So solle auch bei Bestandsgebäuden die „notwendige Infrastruktur für E-Autos und die dafür notwendige solare Eigenstromversorgung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten realisiert werden.“
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie fördert die Landesregierung den Ausbau der öffentlich zugänglichen Lademöglichkeiten für E-Autos in Rheinland-Pfalz?
2. Was unternimmt die Landesregierung, um insbesondere in innerstädtischen Gebieten, wo das Laden auf eigenem Grundstück schwer bis gar nicht möglich ist, Ladeinfrastruktur aufzubauen?
3. Wie lange dauert das Gutachten bezüglich der Aufrüstung landeseigener Gebäude mit Solaranlagen?
4. Welche Kosten entstehen durch das Gutachten?
5. Warum wurde erst jetzt ein solches Gutachten in Auftrag gegeben?
6. Was wurde unternommen, um die „notwendige Infrastruktur für E-Autos und die dafür notwendige solare Eigenstromversorgung“ in landeseigenen Gebäuden zu realisieren?
7. Welche Haushaltsmittel stehen für den Ausbau der Solarstromgewinnung auflandeseigenen Gebäuden zur Verfügung?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Mai 2022

E.: 17.05.2022
Drs. 18/3250

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

17. Mai 2022

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) betreffend Ladeinfrastruktur und Solarausbau im öffentlichen Raum und an Gebäuden der Landesverwaltung
- Kleine Anfrage Drs. 18/3054 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:
Die Förderung von Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge erfolgt in Deutschland in erster Linie auf Bundesebene. Hinzu kommen zahlreiche kommunale Programme, Angebote von Energieversorgern und Förderprogramme für Pilotvorhaben.
Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat Ende 2021 das Förderprogramm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland" aufgelegt und dafür Mittel für die Jahre 2021 bis 2025 in Höhe von 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
Erfahrungsgemäß ist die Förderlandschaft nicht einfach zu überschauen. Daher ist eine qualifizierte Beratung von besonderer Bedeutung, die u. a. von der Energieagentur Rheinland-Pfalz geleistet wird. Das Ziel ist hierbei, dass Akteure aus Rheinland-

Pfalz möglichst viel von den zur Verfügung stehenden Fördergeldern nutzen, um damit Elektrofahrzeuge kaufen und Ladesäulen errichten zu können. Dabei werden gezielte Informationen zu Förderungen und Fragen rund um das Thema alternative Antriebe und Lade-/Tankinfrastruktur für die einzelnen Zielgruppen von der Energieagentur Rheinland-Pfalz bereitgehalten.
Die Lotsenstelle für alternative Antriebe unterstützt Kommunen mit aktuellen Informationen zum Thema alternativer Antriebe, bietet Einstiegsberatungen bei Fach- und Förderfragen, z. B. zur Umstellung von kommunalen Fuhrparks auf alternative Antriebe, zur Errichtung von öffentlicher und nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur oder zur Erstellung von Elektromobilitätskonzepten, vermittelt praxiserfahrene Akteure, z. B. über das Patenprogramm „Kommunalelektrisch", vernetzt Kommunen und Interessengruppen für den Erfahrungsaustausch und für die Entwicklung gemeinsamer Projekte im Netzwerk Elektromobilität Rheinland-Pfalz. Einen wichtigen Baustein stellen dabei die individuellen Video-Online-Beratungen dar, die sowohl von rheinland-pfälzischen Kommunen als auch Unternehmen in Anspruch genommen werden.
Diese Angebote finden große Resonanz. Von Anfang 2020 bis März 2022 wurden bereits 241 Kommunen und 440 Unternehmen aus Rheinland-Pfalz von der Lotsenstelle beraten.

Zu Frage 2:
In innerstädtischen Gebieten ist die Flächenverfügbarkeit ein entscheidender Faktor. Hier stehen der Landesregierung nur bedingt geeignete eigene Flächen zur Verfügung. Ein wichtiger Akteur in diesem Bereich sind die Kommunen. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen durch die Beratungsangebote und Netzwerkaktivitäten der Lotsenstelle für alternative Antriebe und setzt sich gegenüber dem Bund für entsprechende Lösungen ein. In letzter Zeit ist zu beobachten, dass im Bereich der innerstädtischen Gebiete Projekte zum sogenannten „Quartiersladen" angedacht bzw. entwickelt werden. Bei diesen Projekten werden vorrangig Schnellladesäulen geplant, um in einer möglichst kurzen Zeit ein Aufladen der Fahrzeugbatterien zu erreichen und gleichzeitig das beschränkte Flächenangebot optimal zu nutzen.

Zu Frage 3:
Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) erstellt kein Gutachten bezüglich der Aufrüstung landeseigener Gebäude mit Solaranlagen. Der LBB hat ein Gutachten mit dem Titel „Gutachten zur Bewertung der Potentiale des Liegenschaftsbestands des Landesbetriebs LBB als Teil der klimaneutralen Landesverwaltung" dem in einem Vergabeverfahren gefundenen Auftragnehmer, die „ee concept GmbH", in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten befindet sich aktuell in der Fertigstellung. Unabhängig davon hat der LBB begonnen, die Aufrüstung landeseigener Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum des LBB mit zusätzlichen Photovoltaikanlagen zu forcieren. Aktuell befinden sich bereits weitere rund 100 Anlagen in Projektierung.

Zu Frage 4:
Durch das „Gutachten zur Bewertung der Potentiale des Liegenschaftsbestands des Landesbetriebs LBB als Teil der klimaneutralen Landesverwaltung“ werden Kosten von ca. 120.000 Euro brutto entstehen.

Zu Frage 5:
Die Gutachtenerstellung mit dem Titel „Gutachten zur Bewertung der Potentiale des Liegenschaftsbestands des Landesbetriebs LBB als Teil der klimaneutralen Landesverwaltung" folgt den Vorgaben des aktuellen Koalitionsvertrags.
Der LBB hat dazu bis Juni 2021 ein detailliertes Leistungsbild erstellt und im Zeitraum Juli bis September 2021 die Ausschreibung und Vergabe des Gutachtens durchgeführt. Die Gutachtenerstellung erfolgt seit Oktober 2021 durch den Auftragnehmer, die „ee concept GmbH".

Zu Frage 6:
Der Ministerrat hat am 10.09.2019 die Anwendung der „Leitlinie für die Elektromobilität in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz“ beschlossen.

Bei Baumaßnahmen des Landes (Neu-, Um- und Erweiterungsbau, große Instandsetzung, Sanierung) wird der zukünftige nutzerseitige Bedarf an Elektroladepunkten, der sich an den Vorgaben dieser Leitlinie orientiert, mindestens jedoch der gesetzlich geregelte Standard, der im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) festgelegt ist, in der Bauplanung und -ausführung realisiert.
Zur Deckung der benötigten elektrischen Energie sind neben der Elektroenergie aus dem vorgelagerten Netz des Energieversorgers Photovoltaikanlagen, elektrische Speichersysteme oder Solar-Carports bei der Eigenstromversorgung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit keine technischen, baulichen, rechtlichen oder sonstigen Gründe dem entgegenstehen. Die Nachrüstung bei Bestandsgebäuden richtet sich nach den vorstehenden Vorgaben und erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen.
Die Prüfung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen zur Deckung der benötigten elektrischen Energie der Elektroladestationen ist dabei als fester Teil der o.g. Baumaßnahmen und Gebäudenachrüstungen des Landes durchzuführen. Die Sicherheit und Netzverträglichkeit muss für jede Maßnahme geprüft werden.
Die dezentrale, regenerative Erzeugung des benötigten Fahrstroms durch Photovoltaikanlagen entlastet das Stromnetz, zudem kann die Eigenverbrauchsquote durch den Einsatz von Speichertechnologie weiter erhöht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dachfläche eines Solar-Carports in der Regel für einen PKW bilanziell ausreicht, um im Jahr etwa so viel Strom zu erzeugen, wie für die Jahresfahrleistung eines PKW erforderlich ist.
Losgelöst von der nach wie vor sehr großen infrastrukturellen Herausforderung wurden in den landeseigenen Liegenschaften bereits zahlreiche E-Ladestationen errichtet.
Beispielhaft, jedoch aufgrund der vorgegebenen Antwortfrist nicht abschließend, können hier folgende Liegenschaften genannt werden: Das Ministerium der Finanzen verfügt bereits über 5 Starkstrom-Ladepunkte für die Dienstfahrzeuge. Außerdem besteht für Bedienstete die Möglichkeit, an insgesamt 5 Steckdosen Strom zu tanken.

Die Staatskanzlei verfügt ebenfalls bereits über 5 eigene E-Ladestationen. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (MdI) wurden ebenso bereits E-Ladestationen installiert, wie z. B. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Standort Trier (5 Ladestationen), der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Standorte Koblenz (3 Ladestationen), Trier (1 Ladestation), Montabaur (1 Ladestation), dem Statistischen Landesamt (1 Ladestation) sowie dem Ministerium selbst (4 Ladestationen). Im MdI sind 6 weitere Ladestationen in Planung. Im Geschäftsbereich des MdI haben vielfältige Gespräche bzgl. Solarausbau auf Dienstgebäuden mit dem LBB stattgefunden. Teilweise befindet man sich noch in der Planungsphase.
In der Tiefgarage des Dienstgebäudes des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung sind ebenfalls elektrische Ladestationen für das Aufladen von Dienstfahrzeugen vorhanden.
Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration sollen für das Landesbibliothekszentrum (LBZ) am Standort Speyer bis 2025 zwei Ladesäulen auf dem Parkplatz, den das LBZ nutzt, installiert werden. An den Standorten des Landeshauptarchivs Koblenz sollen bis 2025 und beim Landesarchiv Speyer, anlässlich von Bauarbeiten, bereits 2022 E-Ladesäulen installiert werden.
Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz arbeitet im Rahmen der „Klimaneutralen Forstverwaltung 2025“ mit hoher Priorität an einer einheitlichen, intelligenten und flächendeckenden Ladeinfrastruktur für sämtliche Standorte des Landesbetriebes. Dabei soll die am Standort des Forstamtes in Trier im Jahr 2021 installierte und nunmehr erprobte Technik grundsätzlich für alle Forststandorte zum Einsatz kommen. Noch im ersten Halbjahr 2022 soll die Ausschreibung für rund 300 weitere Ladepunkte erfolgen. Es wird angestrebt, die Installation und Inbetriebnahme bis Ende 2023 zu realisieren.
Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz überprüft darüber hinaus im Rahmen der „Klimaneutralen Forstverwaltung 2025“ sämtliche vorhandenen Dachflächen von Forstliegenschaften auf die Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen, die abhängig vom Prüfergebnis in die Planung geführt werden sollen. Die Dachflächen

der Liegenschaften, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz befinden, sind derzeit in der Überprüfung bzw. der Planungsprozess für eine Photovoltaikanlage wurde bereits begonnen.
Es wird angestrebt, die Installation der vorgesehenen Photovoltaikanlagen auf Gebäuden im Eigentum des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz bis Ende 2023 zu realisieren. Entsprechende Prüfungs- und Planungsprozesse wurden im Jahr 2020 begonnen und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und Installationskapazitäten auf dem Dienstleistungsmarkt sukzessive umgesetzt. Erste Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2021 durchgeführt. Unter diesen Maßgaben sollen spätestens bis zum Jahr 2025 sämtliche geeigneten Dachflächen von Forstliegenschaften mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sein.
Der LBB hat bereits 2016 sieben LBB-Niederlassungen mit ersten E-Dienstfahrzeugen ausgestattet, die hierzu notwendige Infrastruktur geschaffen und erste Erkenntnisse gesammelt. Parallel dazu wurden im LBB die organisatorisch notwendigen personellen Strukturen aufgebaut. Die bisher für Photovoltaik zuständige Leitstelle für regenerative Energien erhielt den Bereich E-Mobilität als zusätzliches Aufgabengebiet. In den LBB-Niederlassungen wurde jeweils ein eigens für die Themen Photovoltaikanlagen und E-Ladeinfrastruktur zuständiger Projektbearbeiter eingestellt. Neben landesweiten einzelnen Projekten werden derzeit in Zusammenarbeit mit Landesforsten schrittweise alle Forstliegenschaften im Eigentum des LBB mit Ladeinfrastruktur ausgestattet. Bei Neubauten, größeren Sanierungen und Nachrüstungen im Bestand kommen die sich aus der „Leitlinie für die Elektromobilität in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz“ ergebenden Anforderungen zum Tragen.
Im Geschäftsbereich des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz ist in den Dienstgebäuden der Zentrale und der regionalen Dienststellen Ladeinfrastruktur vorhanden oder deren Installation beauftragt, so dass bis Ende dieses Jahres in allen Dienstgebäuden Lademöglichkeiten vorhanden sein werden.
In den Straßenmeistereien wurde bislang ausschließlich für die in der Beschaffung befindlichen elektrisch betriebenen Betriebsdienstfahrzeuge die notwendige Infrastruktur

in Form von „Wall-Boxen“ umgesetzt. Hier sollen ebenfalls die in der Beschaffung befindlichen E-Fahrzeuge der auf den Straßenmeistereien stationierten Bauaufseher geladen werden. Die dazu notwendige solare Eigenstromversorgung befindet sich noch im Stadium der Voruntersuchung (Beurteilung der Dachflächen hinsichtlich Asbestbelastung, Statik, Ausrichtung) und wird im Rahmen der Personalressourcen sukzessive planerisch und baulich umgesetzt werden.
Im Bereich des Betriebs landeseigener Anlagen an Wasserstraßen (BLAW) wird die Errichtung von Infrastrukturen für E-Autos geprüft.
Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur und der solaren Eigenstromversorgung in landeseigenen Liegenschaften wird kontinuierlich fortgeführt. Der Ausbau der Photovoltaik ist durch die neue, 2021 eingeführte Gebäude-Klimaneutralitätsrichtlinie für Landesliegenschaften verpflichtend vorgeschrieben und wird bei jeder Baumaßnahme geprüft und im Rahmen der jeweils veranschlagten Gesamtbaukosten umgesetzt, soweit wirtschaftlich vertretbar.

Zu Frage 7:
Für das Haushaltsjahr 2022 stehen im Wirtschaftsplan des LBB für den Liegenschafts- und Gebäudebestand, der sich im wirtschaftlichen Eigentum des LBB befindet, unter dem Titel „Maßnahmen für den Klimaschutz“ Haushaltsmittel in Höhe von 4 Mio. Euro zur Verfügung, die überwiegend für den Ausbau der Solarstromgewinnung genutzt werden.
Zusätzlich werden im LBB-Wirtschaftsplan bei den einzelveranschlagten Sanierungs- sowie Neubaumaßnahmen sowie bei allen entsprechenden Maßnahmen im Einzelplan 12 jeweils projektspezifisch Haushaltsmittel für die Errichtung oder Erneuerung von Photovoltaikanlagen im Rahmen der jeweiligen Gesamtbaukosten veranschlagt, vorbehaltlich der baulichen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Eine betragsmäßige Differenzierung und Ausweisung der Haushaltsmittel für Photovoltaikanlagen ist auf Grund des hohen Aufwands in der vorgegebenen Beantwortungszeit nicht möglich.
Die für den Klimaschutz erforderlichen Haushaltsmittel sollen auch künftig zur Verfügung gestellt werden.

Im Geschäftsbereich des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz ist für den Neubau der Straßenmeisterei Kaiserslautern und des Ausbildungs-Campus Mayen die Installation von Photovoltaikanlagen in der Planung. In den veranschlagten Baumitteln sind auch die erforderlichen Mittel für die PV-Anlagen enthalten.
Für die Umsetzung des Projekts „Klimaneutrale Forstverwaltung 2025“ waren bis zum vorgesehenen Abschluss Ende 2023 insgesamt rd. 7,5 Mio. Euro für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, Holz-Solar-Carports und Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge vorgesehen, die aus dem Corona-Sondervermögen finanziert werden sollten.
Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 01.04.2022 (Az. VGH N 7/21) für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Corona-Sondervermögensgesetz die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Für diese Maßnahmen wurde daher mit sofortiger Wirkung eine Bewilligungs- und Auszahlungssperre ausgesprochen. Es ist beabsichtigt, die Finanzierung des Projektes aus Mitteln des Einzelplans 14 vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen